



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

Clemens August <I., Köln, Erzbischof>

Paderborn, 1721

VD18 10901310

XXXV. Von Abhörung der Zeugen/ welche bey Außziehung der Processen/
oder darnach benennet werden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

warten / wan er vorhero besprochen und angeklaget würde / dienet also dem Antworter seine Kundschafft / die er in diesem Fall alleine vornimbt / darzu / daß er damit wider des Klägers Ansprach / und Klag sich sichern / und schützen möge / und sonst nicht weiter / & sic non valet ad agendum, sed solum ad repellendum.

6. Es solle auch solche Zeugen-Leitung ad perpetuam rei memoriam lite instituta, & pendente, eaque & non obstante, daß man hernach ordinaria viâ zur Beweisung gelangen möge / zuläßig / und arbitrio Judicis, was hierinnen befundener Gestalt und Gelegenheit der Sachen nach zu erkennen / heimgestellet seyn.

TITULUS XXXV.

Von Abhörung der Zeugen / welche bey Außziehung der Processen, oder darnach benennet werden.

I.

MAls das ordinari Zeugen-Verhör / so lite introductâ vorgenommen werden muß / anbelanget / solches soll / wan Punctus respon-

D

spon-

sponſionum richtig gemacht / oder die Reſponſiones nicht gefordert / welches zu des beweifenden Theils Willführ ſtehet / alsobald vorgenommen / und dem Klägern / und Beklagten / auch Interuenienten / wan ſie Gegen-Beweis zu führen gemeynet ſeyn / worüber ſie ſich alsbald ſub poena præcluſionis erklären ſollen / zu verificirung der Klage / Gegen-Klage / oder Intervention ſechs Wochen / zu denen Exceptionibus aber vier Wochen præfigirt / und angeſetzt werden.

2. Deme zuſolge ſie dan ihre Probatorial-Articul alsobald / oder innerhalb denen negſt 8. Tagen repetiren / und die Zeugen / da es vorhin nicht geſchehen / una cum directorio benennen / auch anhalten ſollen / daß ſie auff einen beſtimmten Tag citirt werden / und dem Widertheil / oder deſſen Anwalt / neben Ueberſchickung der Zeugen Nahmen / Articulen / und Deſignation oder Directorii , wo das im Gericht zuvor nicht geſchehen / zeitlich darzu verkünden laſſen / umb zu ſehen / und zu hören / daß die Zeugen geloben und ſchwehren / auch ob er wolle / mäßige Interrogatoria beyzubringen / und ſolle darauff der Beweis / pari paſſu ſo viel möglich getrieben / mit dem Gegen-Beweis aber biß zu gänzlicher Vollenführung

zung des ersten Beweises nicht mehr angestanden werden.

3. Und dieweil sich offtermahlen begibt / auch die Erfahrnüß bezeuget / daß viel überflüssige ungeraimbte / ja zum Verdruß offft repetirte / verwickelte / verkehrte / und verwirrliche Frag-Stücke / umb die einfältige Zeugen / wie auch die Examinatores damit irre zu machen / und zu verführen / einkommen / darunter auch nicht geringe Ursachen zur Weitläufftigkeit / Cavillation und anderen Muffzügen gesucht werden / solche aber in denen Rechten hoch verbotten / und denen geleisteten Eyden ganz zuwider seyn / so wollen Wir daß solche / und dergleichen verbottene Interrogatoria, die nichts zur Sachen thun / an ihnen selbst unerheblich / und übermäßig seyn / hinführo sollen gänzlich vermieden / und außgelassen / dagegen aber alleine / was zur Sachen dienlich / fugsam / und zu Ergründung der Wahrheit nützlich gefraget / auch darin richtige gute Maaß / und Ordnung gehalten / oder in Verspührung des Gegen-Sinns / dieselbe verworffen / und eine ernste Straff nach Ermäßigung infligirt werden.

4. Darumb dan auch die Interrogatoria Specialia ante articulos, seu præliminaria ad Causam

D 2

(mit

(mit Vorbehalt / was die Partheyen post quemlibet articulum zu fragen nöhtig befinden) gänzlich abgeschaffet seyn / und nicht angenommen werden / sondern an statt deren die Partheyen etwa Defensionales, oder Reprobatorios / so ohne dem dahin eigentlich gehören / übergeben / und darin / wie vorhin / bey den Articulis Probatoriis disponirt / observiren sollen / und bleibt / alsdan dem Gegentheil seine Interrogatoria, wie sich zu Recht gebühret / darauff einzurichten bevor.

5. Weilen dan auch die Interrogatoria Specialia ad Articulos zu Zeiten nicht auff die Umstände des Facti, darüber die Articulen concipiirt / oder über die Causas scientiæ, sonderen auff dasjenige / was sonsten der Gegentheil beweisen müste / und also ad articulos reprobatorios gehöret / gesetzt seyn ; So sollen die Zeugen auff die Interrogatoria circa articulos nicht vor / sonderen nach dem Articul, und dan ersten / wan der Zeuge selbigen bejahet / examiniret werden ; Wan aber die Articul per negat, vel nescit, beantwortet werden / alsdan sollen die Interrogatoria desselben Articuli vorbey gegangen / und mit dem gewöhnlichen Wort (cessat) abgefertiget werden.

6. Derowegen dan gleichfalls die bey solchen Inter-

Interrogatoriis bißweilen angemaste Productio-
nes documentorum, welche zum Gegen-Beweis
gehören / hiemit auffgehoben seyn / und in Exa-
mine testium bey Seithen gesetzt werden sollen.

7. Und da schon bey diesen Fällen die Zeugen
über solche ohnzuläßige Interrogatoria Prælimi-
naria seu specialia ante articulos examinirt / auch
brieffliche Urkunden bey solchen Fragstücken pro-
ducirt wären / so sollen gleichwohl die darüber
gegebene Responsiones in Verfassung der Urthel
nicht attendirt / sondern übergangen werden.

8. Wan der denunciirter Gegentheil ungehor-
samblich außbleiben / oder keine Interrogatoria in
anbestimpter Zeit einbringen würde / soll eben
wohl ohne Verzug mit der erscheinenden / und
vorgestellten Zeugen Vernehmung / und Verhö-
rung / wie sich zu Recht gebühret / verfahren / und
die gemeine Fragstücke in Examine gebraucht wer-
den / würde aber der Ausbleibender hernacher be-
gehren die Zeugen / und deren Examen über seine
erfolgte Fragstücke zu repetiren / soll solches auff
seine Kosten bey deren Zeugen einmahl ad totam
causam gethanen End / nnd Pflichten verstattet
werden.

9. Hätte auch der / wider welchen der Be-
weiss

weiß geführet wird / Exceptiones contra Personas Testium anzuziehen / kan er nach dem Verhör damit einzukommen sich bedingen / es soll aber dadurch das Examen nicht auffgehalten werden / es wären dan solche Exceptiones wegen ein- oder anderen Zeugen von sonderbahrer Erheblichkeit / sintemahlen solchen falls zwarn mit der Beend- und Abhörung der übrigen Zeugen verfahren / mit denen Persohnen aber / so dergestalt angefochten werden / so lang bis über solche Exceptiones erkant / gezücht werden solle.

10. Massen dan auch / wan ein / oder ander Zeuge auß vorgewandten Ursachen Zeugniß zu geben / sich selbst verweigert / und solches zu Rechtlicher Erkantniß gestellet / es gleichergestalt soll gehalten / und die übrige Zeugen der Gebühr nach abgehöret / gleichwohl die Publication des Rotuli so lang eingestellet werden / bis dieser Incident-Punct erlediget / es wolle dan Producent die in Streit gezogene / oder sich verweigerende Zeugen von sich selbst fallen lassen / auff welchen Fall billig mit der Publication verfahren wird.

TITU-